

Amtsbote



Zerbst/Anhalt

Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile
www.stadt-zerbst.de

Jahrgang 15 · Nummer 15 · 17. Juli 2020



30 Jahre Städtepartnerschaft, 30 Gesichter, 30 Sätze



Seit 30 Jahren besteht 2020 die Städtepartnerschaft zwischen dem friesischen Jever und dem anhaltischen Zerbst. 15 Zerbster und 15 Jeveraner sind auf dieser Seite abgebildet. Diese 30 stehen stellvertretend für all jene, die sich für diese lebendige Partnerschaft engagieren oder eingebracht haben. Wer sie sind und – in 30 Sätzen – noch mehr zu dieser ganz besonderen Städteverbindung lesen Sie auf den Seiten 9 und 10 dieser Ausgabe.



Auch in dieser Ausgabe:

1. Tourist-Information bietet wieder Führungen an
2. Stadtbibliothek lädt zum Lesesommer ein
3. Kreisvolkshochschule startet wieder schrittweise

Seite 10
Seite 11
Seite 11

Bereitschaftsdienste

Für alle Notfälle

Dienstbereit

Einsatzleitstelle des Landkreises
in Bitterfeld 03493 513-150

Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst 112
Polizei 110

Wichtige Rufnummern

Revierkommissariat Zerbst/Anhalt
03923 7160

Wasser

Heidewasser GmbH 039207 95090

Abwasser

Abwasser- und Wasserzweckverband
Elbe-Fläming 03923 610444

Strom

Nur Stadtgebiet Zerbst/Anhalt,
Stromversorgung 03923 73750
Ortsteile Zerbst/Anhalt:
über AVACON direkt 0800 0282266

Gas

Gasstadtwerke Zerbst GmbH
Erdgas Mittelsachsen GmbH
Schönebeck 03923 2464

Tierkliniken

Wittenberg/Piesteritz, Fröbelstr. 25
03491 663015

Tierarztpraxen

17.07. - 30.07.2020
TAP Prange 03923 4387

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst Zerbst/Anhalt

Sprechzeiten 9.00 – 11.00 Uhr in der
Praxis, danach telefonisch

18.07.2020/19.07.2020

Dr. A. Ruhland

Praxis Zerbst
Bahnhofstraße 11
Tel. 03923 4738

25.07.2020/26.07.2020

ZA F. Schrader

Praxis Zerbst,
Albertstraße 33
Tel. 03923 2097

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

für den Raum Zerbst/Anhalt

Dienstzeiten

Montag von 19:00 Uhr, Dienstag von 19:00 Uhr, Mittwoch von 14:00 Uhr, Donner-
stag von 19:00 Uhr, Freitag von 14:00 Uhr, Samstag von 7:00 Uhr, Samstag, Sonntag
und Feiertag von 7:00 bis 19:00 und 19:00 bis 7:00 Uhr.

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst gilt nur außerhalb der Sprechzeiten der
Hausarztpraxis.

Bitte wenden Sie sich während der Sprechzeiten an Ihren Hausarzt bzw. dessen
Vertretung.

Zentrale Bereitschaftsdienst-Rufnummer

Tel. 116117

In lebensbedrohlichen Fällen

ärztliche Hilfe über Notruf

Tel. 112

Auskünfte über Notdienst

Einsatzleitstelle Bitterfeld

Tel. 03493 513150

Apotheken-Bereitschaftsdienst vom 17.07. bis 30.07.2020

Redaktionsschluss am 07.07.2020

Freitag, 17.07.2020

Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

Mittwoch, 29.07.2020

Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

Samstag, 18.07.2020

Linden Apotheke Loburg

Donnerstag, 30.07.2020

Linden Apotheke Loburg

Sonntag, 19.07.2020

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

Rats- und Stadtapotheke

Alte Brücke 37
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. (03923) 2462

Montag, 20.07.2020

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

Raben-Apotheke Zerbst OHG

Markt 25
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. (03923) 3481

Dienstag, 21.07.2020

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

Mittwoch, 22.07.2020

Raben Apotheke Zerbst/Anhalt OHG

Jever Apotheke
Fritz- Brandt- Str. 6
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. (03923) 487070

Donnerstag, 23.07.2020

Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

Katharina-Apotheke
Breite 21
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. 03923) 73740

Freitag, 24.07.2020

Linden Apotheke Loburg

Samstag, 25.07.2020

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

Neue Apotheke
Dessauer Str. 41/43
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. (03923) 3406

Sonntag, 26.07.2020

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

Montag, 27.07.2020

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

Linden Apotheke

Markt 4
39279 Loburg
Tel. (039245) 91465

Dienstag, 28.07.2020

Raben Apotheke Zerbst/Anhalt OHG

Spruch der Woche

*Tue Deinem Leib Gutes,
damit Deine Seele Lust hat,
darin zu wohnen.*

Theresa von Avila

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Zerbst/Anhalt

Stadtrat

Tagesordnung

- **15. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**
- **am Montag, dem 20.07.2020 um 17:00 Uhr**
- **Rathaus, Schloßfreiheit 12, Ratssaal**

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der 14. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.06.2020
5. Neufassung der Benutzer- und Entgeltordnung für die Markt- und Festscheune Walternienburg der Stadt Zerbst/Anhalt
BV/0089/2019
6. Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Zerbst/Anhalt und dem Wasserverband Burg zum Austausch von Leistungen zur Instandhaltung von Regenwasserkanalnetzen
BV/0194/2020
7. Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt
BV/0195/2020
8. Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (FFW) der Stadt Zerbst/Anhalt
BV/0196/2020
9. Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung Anbau Fahrzeughalle Feuerwehr Jütrichau
BV/0197/2020
10. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020
BV/0199/2020
11. Mitteilungen
12. Anfragen, Anträge und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

13. Vergabe von Bauleistungen nach VOB
BV/0191/2020
14. Vergabe von Bauleistungen nach VOB
BV/0198/2020
15. Mitteilungen
16. Anfragen, Anträge und Anregungen
17. Schließung der Sitzung

Andreas Dittmann

Bürgermeister

und Vorsitzender des Ausschusses

Tagesordnung

- **3. Sitzung des Schlossausschusses**
- **am Montag, dem 27.07.2020 um 17:00 Uhr**
- **im Rathaus, Schloßfreiheit 12, Ratssaal**

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der 2. Sitzung des Schlossausschusses am 21.01.2020
5. Aktuelle Informationen zum Großprojekt „Umsetzung des kulturellen Nutzungskonzeptes“
6. Umwidmung der Sicherungsmaßnahme VIII
7. Information zum Klima in der Schlossgruft
8. Rückbau der Aufschüttung im Bereich der Orangerie

9. Mitteilungen
10. Anfragen, Anträge und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

11. Mitteilungen
12. Anfragen, Anträge und Anregungen
13. Schließung der Sitzung

Silke Hövelmann

Ausschussvorsitzende

Ortschaftsräte

Tagesordnung

- **6. Sitzung des Ortschaftsrates Luso**
- **am Montag, dem 20.07.2020 um 18:00 Uhr**
- **im Bürgerhaus Mühlisdorf, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.06.2020
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Willenserklärung zwischen Mühlisdorf und Streetz
7. Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt - Anhörung Ortschaftsrat
BV/0195/2020
8. Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (FFW) der Stadt Zerbst/Anhalt - Anhörung Ortschaftsrat
BV/0196/2020
9. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

10. Grundstücksangelegenheiten
11. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
12. Schließung der Sitzung

Ralf Müller

Ortsbürgermeister

Tagesordnung

- **6. Sitzung des Ortschaftsrates Polenzko**
- **am Dienstag, dem 21.07.2020 um 19:30 Uhr**
- **im Bürgerhaus Mühro, Dobritzer Straße 17 a, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.01.2020
5. Bestätigung der Niederschrift der im schriftlichen Verfahren durchgeführten Sitzung vom 17.03.2020
6. Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt
BV/0195/2020
7. Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (FFW) der Stadt Zerbst/Anhalt
BV/0196/2020

8. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 BV/0199/2020
 9. Bericht des Ortsbürgermeisters und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen
 10. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

11. Grundstücksangelegenheiten
 12. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
 13. Schließung der Sitzung

Ruth Buchmann

Ortsbürgermeisterin

Tagesordnung

- **5. Sitzung des Ortschaftsrates Bias**
- **am Donnerstag, dem 23.07.2020 um 19:00 Uhr**
- **im Dorfgemeindehaus Bias, Im Winkel, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.01.2020
5. Bericht der Ortsbürgermeisterin
6. Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt - Anhörung Ortschaftsrat
BV/0195/2020
7. Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (FFW) der Stadt Zerbst/Anhalt - Anhörung Ortschaftsrat
BV/0196/2020
8. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

9. Grundstücksangelegenheiten
10. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
11. Schließung der Sitzung

Juliane Krüger

Ortsbürgermeisterin

Bekanntmachungen

Wiederholung der Bekanntmachung der Gefahrenabwehrverordnung Stadt Zerbst/Anhalt mit ihren Anlagen

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Zerbst/Anhalt (GefahrAbwVO)

über die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen, ruhestörenden Lärm, durch Tierhaltung und Tiere, bei offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen, durch unzureichende Hausnummerierung sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Umweltschutz.

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014 Seite 182, 183, ber. S. 380) in derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 24.06.2020 für das gesamte Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- (1) Straßen: alle Straßen, Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Wege, Plätze sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden auch wenn sie im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengraben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln, Grünstreifen und Lärmschutzanlagen;
- (2) Fahrzeuge: Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Anhänger, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle, Schubkarren, Handwagen und Fahrräder.
- (3) Anlagen: ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden
 - a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Parks, Friedhöfe, bewaldete Flächen, Gärten sowie Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - b) Ruhebänke, Toiletten, Fernmeldeeinrichtungen, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen;
 - c) Denkmäler und unter Denkmal stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken und Brunnen.
 - d) Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen, Poller und Zäune sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;
- (4) Gewässer: alle im Stadtgebiet gelegenen natürlichen und künstlichen oberirdischen Fließ- und Stillgewässer. Keine Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Badeanstalten (Hallen- oder Freibäder) und private Schwimmbecken oder -teiche.
- (5) Eisflächen: witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorene Oberflächen der Gewässer.
- (6) Betteln: ein Verhalten, durch das eine andere Person zur Übergabe eines Objektes (insbesondere Geld oder Nahrungsmittel) bewegt werden soll.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffällige Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (3) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Verkehrsschilder und -einrichtungen, Lichtzeichenanlagen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (4) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (5) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden. Nach § 9 dieser Verordnung können Ausnahmegenehmigungen beantragt werden.

(6) Es ist verboten an oder auf Straßen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten, mit Ausnahme von Privatgeländen und Campingplätzen, in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften zu übernachten oder zu zelten. Bei Kraftfahrzeugen gilt dieses nicht, wenn es sich um eine einzelne Übernachtung zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit durch die das Fahrzeug führenden Person handelt.

(7) Personen haben sich auf Straßen und in Anlagen, insbesondere bei Nutzung sonstiger Fortbewegungsmittel (beispielsweise Inline-Skates, Roller, BMX-Bikes, E-Scooter) so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet.

(8) Es ist verboten, Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 3 Buchstabe d zu verstellen oder deren Gebrauch zu beeinträchtigen.

(9) Es ist untersagt:

- a) Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum Zwecke des Konsums von Alkohol auf Straßen oder in Anlagen zu lagern oder dauerhaft zu verweilen, wenn durch alkoholbedingte Ausfall- oder Folgeerscheinungen Dritte beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei: aggressivem Verhalten (Anpöbeln oder beschimpfen unbeteiligter Passanten), Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs, Verunreinigungen durch weggeworfene Gegenstände, öffentliche Notdurftverrichtungen außerhalb von Toiletteneinrichtungen oder ruhestörendem Lärm.
- b) Öffentlichen Brunnen oder ähnlichen Wasserbecken zum Baden oder Waschen zu benutzen.
- c) sich außer zum Zwecke der Notdurft auf öffentlichen Toiletteneinrichtungen aufzuhalten.

(10) Das aggressive Betteln ist verboten. Die liegt bei besonders aufdringlichen Betteln vor, wenn z.B. der Bettler Personen den Weg verstellt, über längere Strecken verfolgt, den Körperkontakt sucht, sie durch Verwünschungen oder den Einsatz eines Tieres einschüchtert.

§ 3

Schutz der Nachtruhe, der Sonn- und Feiertage und vor ruhestörendem Lärm

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) sowie die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmverordnung) und die Regelung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) keine Anwendung finden, sind folgende Ruhezeiten zu beachten.

(2) Für das Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt werden die Ruhezeiten wie folgt festgesetzt:

- a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertag ganztags)
 - b) Nachtruhe (Montag bis Samstag für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
- (3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere Tätigkeiten wie:
- a) der Betrieb von Handwerkzeugen und motorbetriebenen Geräten und Maschinen, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV- fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen und Pumpen,
 - b) Haus- und Gartenarbeit wie Hämmern, Holzhacken, das Ausklopfen von Polstermöbeln, Teppichen und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Die Festsetzung nach Absatz 1 gilt nicht:
- a) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.
- (5) Innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(6) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetrieb.

(7) Der Aufenthalt auf Spielplätzen richtet sich nach der Spielplatzsatzung der Stadt Zerbst/ Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Tierhaltung und Tiere

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Beläuen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.

(2) Hunde dürfen außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt herumlaufen. Auf öffentlichen Straße und Anlagen innerhalb bebauter Stadt-/Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Ausgenommen hiervon sind gekennzeichnete Fläche (Hundewiesen – siehe Anlagen) Außerhalb bebauter Stadt-/Ortslagen sowie auf Hundewiesen sind sie umgehend ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen oder Tiere nähern. Für das Führen von Tieren in der freien Landschaft gelten die Regelungen des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt, insbesondere der Zeitraum der Anleinpflcht. Die Regelungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA) bleiben unberührt.

(3) Bei größeren Menschenansammlungen (z.B. Veranstaltungen oder Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs) oder in Fußgängerzonen sind Hunde so an der Leine zu führen, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.

(4) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihre Tiere auf Straßen und Anlagen unbeaufsichtigt herumlaufen, Personen oder andere Tiere anspringen, anfallen oder beißen.

(5) Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde mit sich führt,

hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Geeignete Hilfsmittel sind mitzuführen und auf Verlangen von Verwaltungs- und Polizeivollzugsbeamten vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.

(6) Das Führen von Hunden auf Spielplätzen richtet sich nach der Spielplatzsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt.

(7) Das Füttern wildlebender Tiere (Tauben, Katzen, Wasservögel und jagdbarem Wild im Sinne des Landesjagdgesetzes Sachsen Anhalt) ist verboten.

(8) Ausgenommen von der Anleinpflcht nach den Absätzen 2, 3 sind Jagd-, Blindenbegleit- und Behindertenbegleithunde sowie Polizei- und sonstige Diensthunde (Hütehunde, Militär, Zoll, Rettungsdienst, Bewachergewerbe, während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

(9) Katzenhalter, die Ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Die Durchführung ist von einem Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen sowie für die Lebenszeit der Katze aufzubewahren. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Im Zuge der Kastration ist die Katze in geeigneter Weise (Transponderchip oder Tätowierung) kennzeichnen zu lassen. Diese Regelung gilt nur für Katzen, welche nach dem 01.08.2020 geboren wurden.

(10) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen gemäß § 9 dieser Verordnung von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 5

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Traditions-, Lager und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung nach § 9 dieser Verordnung. Andere Bestimmun-

gen nach denen offenes Feuer gestattet oder verboten ist (wie z.B. das Abfallrecht, Landeswaldgesetz) bleiben unberührt.

(2) Genehmigte Feuer sind ständig durch geeignete Personen zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

(3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten.

(4) Das Anzünden und Unterhalten von offenen Feuern auf Straßen ist gänzlich untersagt.

(5) Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte und -anlagen sowie Feuerungsanlagen (wie Feuerkörbe, Feuerschalen) bis zu einem Durchmesser von 1,20 Meter. Ab der Waldbrandwarnstufe 5 sind Feuerungsanlagen (wie Feuerkörbe, Feuerschalen) untersagt.

§ 6

Eisflächen

(1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer ist verboten

(2) Es ist verboten,

- a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
- b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen,
- c) Eisflächen durch Sand, Asche oder Abfall zu verunreinigen.

(3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 Buchstabe b gelten nicht für Personen, welche berechtigt Maßnahmen der Fischereiausübung oder der Fischhege durchführen. Die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 erfolgt auf eigene Gefahr, zivilrechtliche Betretungs- oder Benutzungsverbote bleiben unberührt.

§ 7

Hausnummern

(1) Jedes Grundstück, welches baurechtlich zur Bebauung mit Wohn-, Gewerbe- oder sonstigen öffentlichen Gebäuden zugelassen ist oder zugelassen werden kann, erhält eine Hausnummer.

Hiervon ausgenommen sind:

- Garagen
- Gartenlauben
- Wochenendhäuser
- andere nicht unter Satz 1 genannte Gebäude und
- land-, forst-, energie- und wasserwirtschaftlich genutzte Bauten, für die eine Hausnummer nicht zwingend erforderlich ist.

(2) Der Eigentümer oder Inhaber eigentümergeleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte) ist verpflichtet, bei der Stadt Zerbst/Anhalt die Erteilung einer Hausnummer einzuholen, sofern diese noch nicht von Amts wegen erteilt wurde.

Die erteilte Hausnummer ist auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

Diese gilt auch im Falle der Änderung der Hausnummer.

Der Bescheid über die erstmalige Erteilung einer Hausnummer ist kostenpflichtig.

(3) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. an der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen. Die Hausnummer ist in jedem Fall so anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmittle der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.

(4) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch deutlich lesbar bleibt.

(5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 8

Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat die Veranstaltung mindestens 3 Wochen vor Beginn bei der Stadt Zerbst/Anhalt anzuzeigen. In der Anzeige sind der Name und die Anschrift des Veranstalters, Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Musikart oder Art der Lautsprecheranlagen und Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahlen anzugeben. Die zuständige Behörde ist berechtigt nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch jene öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese nicht in der Betriebsart „Diskothek“, „regelmäßige Tanzveranstaltungen“ oder „regelmäßige Musikaufführungen“ konzessioniert sind. Hierzu sollte jedoch eine Mitteilung an die Stadt Zerbst/Anhalt mit Datum, Zeit und Erreichbarkeit des Veranstalters erfolgen.

(3) Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn sie Jedermann oder einem bestimmmbaren Personenkreis zugänglich ist.

(4) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.

§ 9

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag (mit einer Frist von 3 Wochen) genehmigt werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 10

Schutz der Umwelt

(1) Es ist verboten:

- a) Fahrzeuge auf Straßen oder in Anlagen so zu reinigen, dass ölhaltige oder sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund gelangen. Ebenso sind Unterboden- und Motorwäschen untersagt. Bei zulässigen Fahrzeugwascheinrichtungen entfällt die Untersagung.
- b) Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren
- c) Fahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen durch unvorhergesehene Betriebsschäden.

(2) Es ist ganztägig unzulässig, Lärm oder Abgas erzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen.

(3) Es ist unzulässig Gegenstände, Materialien oder ähnliches auf Straßen und Anlagen abzustellen oder zu lagern. Hiervon ausgenommen sind Gegenstände oder Materialien, die zur angemeldeten Abholung durch einen Abfallentsorger bereitgestellt werden.

(4) Das Befahren mit Kraftfahrzeugen von Anlagen nach § 1 Absatz 3 dieser Verordnung ist unzulässig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

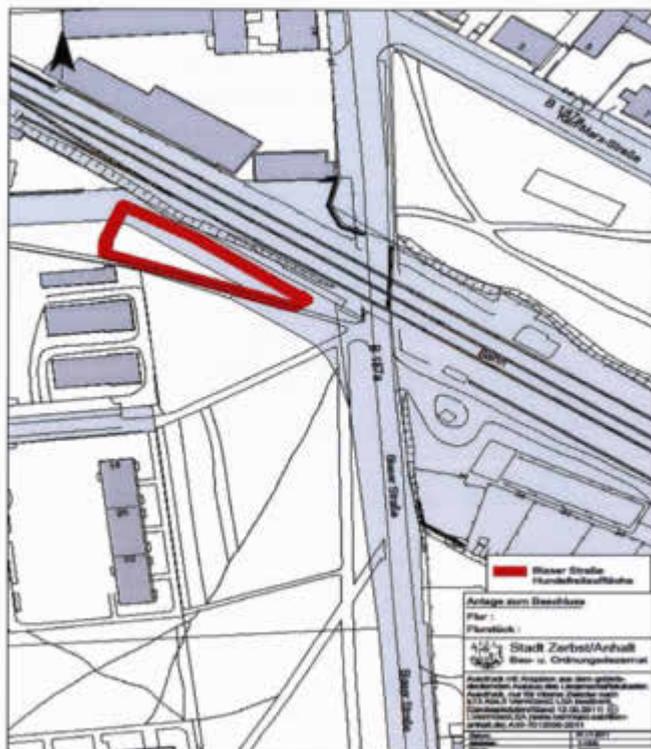
1. § 2 Absatz 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt

- oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen trifft;
2. § 2 Absatz 2 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht;
 3. § 2 Absatz 3 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschilder, Verkehrsschilder und -einrichtungen, Lichtzeichenanlagen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, der der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert;
 4. § 2 Absatz 4 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in Dunkelheit nicht beleuchtet;
 5. § 2 Absatz 5 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen unter einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden anbringt;
 6. § 2 Absatz 6 in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften abgesehen von der Wiederherstellung oder Erhaltung der Verkehrstüchtigkeit übernachtet oder zeltet;
 7. § 2 Absatz 7 auf Straßen und in Anlagen mit sonstigen Fortbewegungsmitteln andere Personen gefährdet;
 8. § 2 Absatz 8 Anlagen verstellt oder deren Gebrauch beeinträchtigt;
 9. § 2 Absatz 9 Buchstabe a zum Zwecke des Alkoholkonsums auf Straßen oder in Anlagen lagert oder dauerhaft verweilt und durch alkoholbedingte Ausfallerscheinungen Dritte beeinträchtigt;
 10. § 2 Absatz 9 Buchstabe b öffentliche Brunnen oder ähnlichen Wasserbecken zum Baden oder Waschen nutzt;
 11. § 2 Absatz 9 Buchstabe c sich in öffentlichen Toiletteneinrichtungen außerhalb der Verrichtung der Notdurft aufhält;
 12. § 2 Absatz 10 aggressiv bettelt;
 13. § 3 Absatz 2 die Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsruhe stört oder während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten nach § 3 Absatz 3 ausübt;
 14. § 3 Absatz 5 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente innerhalb und außerhalb der Ruhezeit in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass Nachbarn oder unbeteiligte Personen gestört werden;
 15. § 3 Absatz 6 Werkssirenen oder andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht;
 16. § 4 Absatz 1 Haustiere oder andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird oder nicht vermeidet, dass andere Personen durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche in den Ruhezeiten gestört werden;
 17. § 4 Absatz 2 Hunde außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt herumlaufen lässt oder auf Straßen und Anlagen innerhalb bebauter Stadt-/Ortslagen unangeleint führt. Weiterhin Hunde auf Hundewiesen oder außerhalb bebauter Stadt-/Ortslagen nicht unverzüglich anleint, wenn sich andere Tiere oder Personen nähern;
 18. § 4 Absatz 3 bei größeren Menschenansammlungen oder in Fußgängerzonen Hunde nicht so an der Leine führt, dass eine Gefährdung von Sachen und Personen ausgeschlossen ist;
 19. § 4 Absatz 4 als Tierhalter oder mit der Führung oder Pflege Beauftragte nicht verhütet, dass ihre Tiere auf Straßen und Anlagen unbeaufsichtigt herumlaufen, Personen oder andere Tiere anspringen, anfallen oder beißen;
 20. § 4 Absatz 5 wer auf Straßen und in Anlagen durch Tiere verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt;
 21. § 4 Absatz 7 wildlebende Tauben, Katzen, Wasservögel und jagdbares Wild füttert;
 22. § 4 Absatz 9 der Kastration und der geeigneten Kennzeichnung von Katzen nicht nachkommt, wenn diese Zugang ins Freie haben;
 23. § 5 Absatz 1 ein Traditions-, Lager und andere offene Feuer ohne Genehmigung anlegt, unterhält oder gegen die Auflagen der Genehmigung verstößt;
 24. § 5 Absatz 2 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht oder vor Verlassen der Feuerstelle diese nicht komplett ablöscht;
 25. § 5 Absatz 4 offene Feuer auf Straßen anzündet oder unterhält;
 26. § 5 Absatz 5 Feuerungsanlagen bei einer Waldbrandwarnstufe von 5 betreibt/ unterhält.;
 27. § 6 Absatz 2 Eisflächen befährt, Löcher in die Eisflächen schlägt oder Eis entnimmt sowie Eisflächen durch Sand, Asche oder Abfall verunreinigt.
 28. § 7 Absatz 2 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, nicht entsprechend § 7 Absatz 3, 5 anbringt, oder diese nicht beschafft oder nicht erneuert;
 29. § 7 Absatz Absatz 3, 4 unzulässige Buchstaben oder Ziffern verwendet oder die alte Hausnummer über einem Jahr neben der neuen Hausnummer belässt;
 30. § 8 Absatz 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 31. § 10 Absatz 1 Fahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder in der Nähe von Gewässer reinigt oder repariert;
 32. § 10 Absatz 2 Lärm und abgaserzeugende Motoren unnötig laufen lässt;
 33. § 10 Absatz 3 unzulässige Gegenstände, Materialien oder ähnliches auf Straßen und in Anlagen lagert oder abstellt;
 34. § 10 Absatz 4 Anlagen nach § 1 Absatz 3 befährt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 98 Absatz 2 SOG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Die konkrete Höhe bestimmt sich jeweils nach der Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens.
- ## § 12 sprachliche Gleichstellung
- Personen-, Tier- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- ### § 13a In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
Zugleich tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Zerbst/Anhalt vom 31.07.2010 außer Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt zehn Jahre gemäß § 100 SOG LSA nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
- Zerbst/Anhalt, den 25.06.2020
- Andreas Dittmann*
Bürgermeister
Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

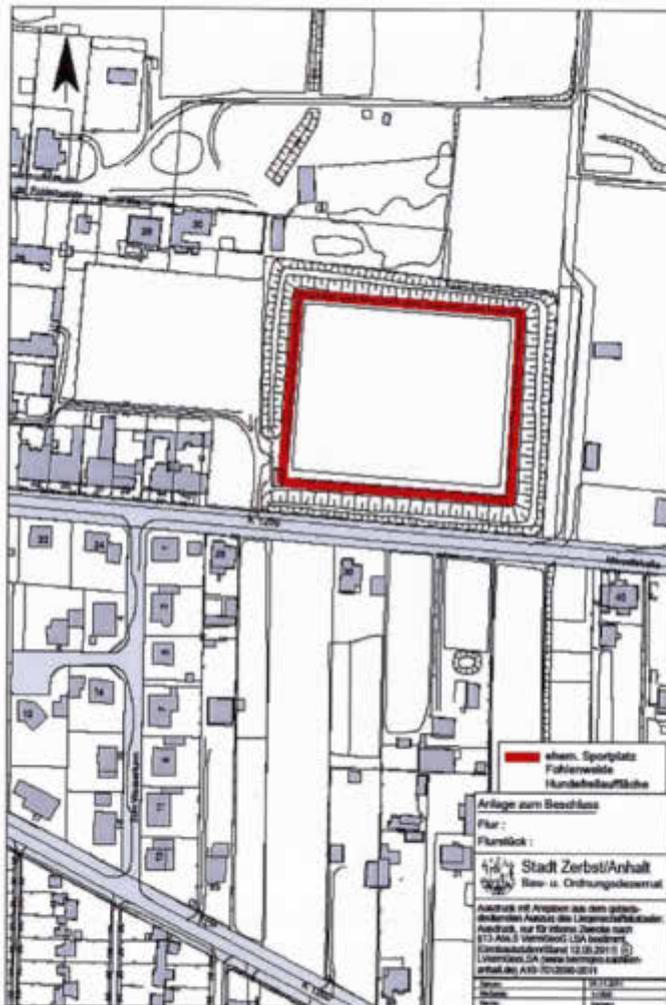
Anlage der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Zerbst/Anhalt vom 25.06.2020

Folgende Flächen sind Hundewiesen nach § 4 Absatz 2 der Gefahrenabwehrverordnung

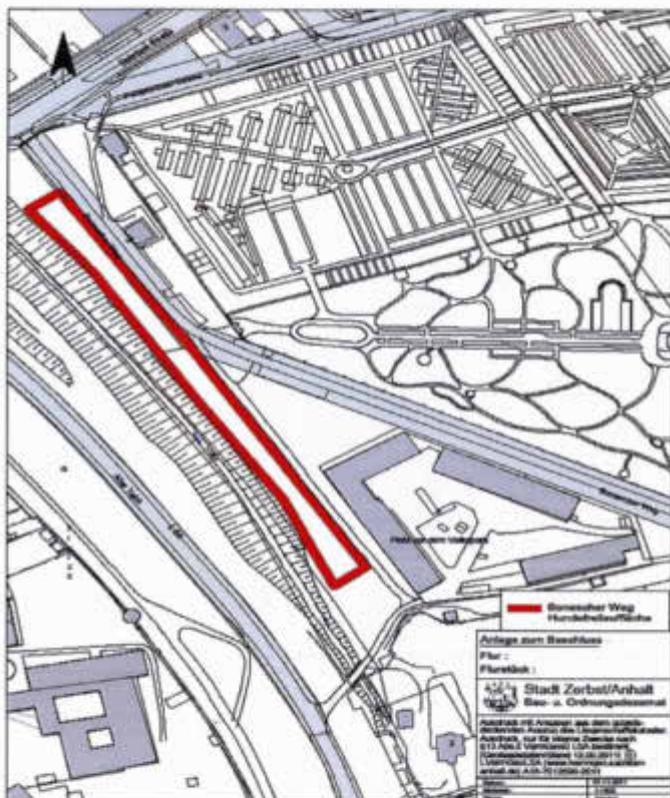
1. Bieser Straße



3. ehemaliger Sportplatz Föhlenweide



2. Bönischer Weg



Amtsbote
Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt

- Herausgeber: Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt, Herr Andreas Dittmann
- Redaktionelle Bearbeitung: Frau Antje Rohm, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 03923 754114, Fax 03923 754120, E-Mail: info@stadt-zerbst.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agn/herzberg
Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Lokale Informationen der Stadt Zerbst/Anhalt

Aus dem Rathaus

30 Sätze zu 30 Jahren Städtepartnerschaft zwischen Zerbst/Anhalt und Jever

1. Für **Andreas Dittmann**, Bürgermeister von Zerbst/Anhalt, bedeutet die Städtepartnerschaft mit Jever „inzwischen ein ganzes Bündel an entstandenen Kontakten, die sich in vielen Fällen zu sehr engen und langen Freundschaften entwickelt haben, die ich nicht missen möchte, das geht über berufliche Kontakte hinaus – und vor allem kann ich auf viele wunderbare Erlebnisse in Jever und im Rahmen von gemeinsamen Projekten zurückblicken“.
2. Für **Jan Edo Albers**, Bürgermeister von Jever, bedeutet die Städtepartnerschaft mit Zerbst/Anhalt „eine enge freundschaftliche Verbindung nicht nur zwischen den Bürgermeistern und Räten, sondern zwischen vielen Menschen, Vereinen und Institutionen, die vor 30 Jahren aufgrund einer besonderen gemeinsamen Geschichte begründet wurde und immer noch sehr lebendig ist“.
3. Die friesische Herrschaft Jever ist – durch Erbschaft an die Anhalt-Zerbster Fürsten gefallen - zwischen 1667 und 1793 Teil des Fürstentums Anhalt-Zerbst.
4. Nach dem Tod des letzten Fürsten Friedrich August geht das Jeverland an seine Schwester, Zarin Katharina II - bis 1807 bleibt die von ihr eingesetzte Witwe Friedrich Augusts Statthalterin in Jever.
5. Die Kontakte der Neuzeit begannen im Jahre 1955 dank der persönlichen Initiative des damaligen Zerbster Museumsleiters, Hermann Maenicke, der Beziehungen zum Jeverländischen Altertums- und Heimatverein aufnimmt.
6. Die historischen Kontakte nimmt Jever dann zum Anlass, sich nach einem



Am 28. Juli 1990 unterzeichneten (v. l.) Rudolf Schrickel und Helmut Behrendt für Zerbst sowie Siegfried Harms und Ingo Hashagen für Jever im Schlossgarten die Städtepartnerschaftsurkunde. Foto: Stadt Zerbst/Anhalt



Das Zerbster Zerbster Heimat- und Schützenfest ist jedes Jahr Anlass städtepartnerschaftlicher Begegnungen, so wie hier 2019 für die beiden Bürgermeister Andreas Dittmann und Jan Edo Albers sowie die ebenfalls sehr für die Partnerschaft engagierten Mike Müller (Allgemeiner Vertreter des Jeveraner Bürgermeisters) und Ehefrau Anja. Foto: Helmut Rohm

7. Nach dem Mauerfall reisen im November 1989 der Zerbster Bürgermeister Rudolf Schrickel, Bauamtsleiter Frank Apel und Museumsdirektor Heinz-Jürgen Friedrich in die friesische Stadt, werden empfangen von Stadtdirektor Ingo Hashagen, Bürgermeister Siegfried Harms und Schlossmuseumsleiter Dr. Uwe Meiners.
8. Mit dem Beschluss 016/90 stimmt die Zerbster Stadtverordnetenversammlung für den Abschluss eines Partnerschaftsvertrages mit Jever.
9. Unterzeichnet wird die Städtepartnerschaftsurkunde am 28. Juli 1990 im Rahmen des Heimat- und Schützenfestes im Zerbster Schlossgarten.
10. Für Zerbst unterschreiben Bürgermeister Helmut Behrendt und Stadtdirektor Rudolf Schrickel, für Jever Bürgermeister Siegfried Harms und Stadtdirektor Ingo Hashagen.

11. An die Unterzeichnung erinnern eine damals entstandene Silbermedaille sowie in beiden Städten geschaffene Bierkrüge.
12. Die Entwicklung der Partnerschaft begleiteten und begleiten auf Seiten Jevers nach Siegfried Harms und Ingo Hashagen die Bürgermeisterinnen Margot Lorentzen und Angela Dankwardt sowie seit 2013 Bürgermeister Jan Edo Albers.
13. Auf Zerbster Seite übernahm der vorher bereits als Kulturamtsleiter Jever stark verbundene Andreas Dittmann 2012 die Amtsgeschäfte als Bürgermeister von Helmut Behrendt.
14. Die Amtskette des Zerbster Bürgermeisters ist ein Geschenk aus der friesischen Partnerstadt.
15. Noch vor dem offiziellen Abschluss der Städtepartnerschaft stellt das Künstlerforum Jever 1990 erstmals – und seitdem kontinuierlich - bei den Zerbster Kulturfesttagen aus.
16. Impulse und Unterstützung gibt es in den ersten Partnerschaftsjahren unter anderem beim Aufbau des Zerbster Sozialamtes, für die Entwicklung der Zerbster Tourist-Information, zur Gründung des Zerbster Verkehrsvereins oder beim Aufbau der Stadtjugendpflege.
17. Zwischen den Rathäusern und Räten, vielen Vereinen, Organisationen, Einrichtungen wie auch vielfach auf privater Ebene entstehen enge und bis heute intensiv gepflegte Kontakte.
18. Jedes Jahr findet der Schüleraustausch zwischen dem Gymnasium Francisceum Zerbst und dem Mariengymnasium Jever statt.
19. Seit 25. Juli 1992 besteht die Partnerschaft zwischen

- den Ortsfeuerwehren der beiden Partnerstädte und wird mit jährlichen mehreren wechselseitigen Kontakten gepflegt.
20. In Jever entstand eine Kinder-Jugendfeuerwehr hier nach dem Vorbild der Zerbster Freiwilligen Feuerwehr.
 21. Ein besonderes Kapitel der Städtepartnerschaft ist das jährlich wechselnd in der einen oder anderen Stadt stattfindende Städteskatturnier, um das sich besonders der Jeveraner Manfred Sabrautzky verdient gemacht hat – nach der 28. Auflage steht es 15:13 für Jever.
 22. Den Anglerverein Zerbst e. V. und den Angelverein Jever e. V. verbinden unter anderem jährliche gemeinsame Jugendzeltlager.
 23. Die DLRG Schortens-Jever war Taufpate für die DLRG in Zerbst, auch hier sind die Kontakte lebendig.
 24. Im jährlichen Wechsel besuchen sich die Mitglieder des Zerbster Heimatvereins und des Jeverländischen Altertums- und Heimatvereins – in diesem Jahr ist der Treffpunkt in Jever geplant.
 25. Eine große Spendenaktion des Jeverischen Wochenblatts und weiterer Zeitungen führte nach dem Elbehochwasser 2013 zur Rettung des Umweltzentrums Ronney.
 26. In Zerbst/Anhalt finden sich die Jeverische Straße und eine Jever-Apotheke.
 27. Die Spielmannszüge aus Lindau und Jever, der Shantychor Moorwarfen oder auch der Bürgerverein Jever, die Tischtennis-Sportler vom MTV Jever und vom TTC „Anhalt“, Helmut Hehne, längst nicht nur mit seinen Veröffentlichungen im Jeveraner Historienkalender, gehören unter anderem zu den weiteren Aktivposten der Städteverbindung.
 28. 390 Kilometer beträgt die kürzeste Autostrecke zwischen beiden Städten.
 29. Gerade Partnerschaftsjubiläen werden in Zerbst/Anhalt gefeiert, die ungeraden in Jever.
 30. Corona-bedingt ist die Jubiläumsfeier zum 30-Jährigen auf 2021 verschoben und soll dann zum ersten Wochenende des Zerbster Heimat- und Schützenfestes stattfinden.
- 30 Gesichter für 30 Jahre Städtepartnerschaft sind...** ... (v. o. l. im Uhrzeigersinn) Andreas Dittmann (Bürgermeister Zerbst/Anhalt), Jan Edo Albers (Bürgermeister Jever), Helmut Behrendt (Bürgermeister a.D. Zerbst/Anhalt), Siegfried Harms (Bürgermeister a.D. Jever), Ingo Hashagen (Stadtdirektor a.D. Jever), Helmut Hehne (Zerbster Hobbyhistoriker), Manfred Sabrautzky (vor allem mit Verdiensten um das Städteskatturnier), Rosi Sabrautzky (Manfreds Ehefrau und der Partnerschaft vielseitig verbunden), Friederike Beck (amtierende Prinzessin von Anhalt-Zerbst, repräsentiert die historischen Verbindungen), Dieter Cassens (1. Vorsitzender Spielmannszug Jever), Jürgen Picht (Vorsitzender 1. Zerbster Skatverein), Viola Tiepelmann (Leiterin der Zerbster Tourist-Information), Dieter Jürgens (MTV Jever), Sebastian Kubik (Vorsitzender Spielmannszug Lindau), Michael Kirchner (Vorsitzender Anglerverein Zerbst), Holger Lüdicke (Präsident des TTC Anhalt), Jürgen Ploeger-Lobeck (Schulleiter Mariengymnasium Jever), Volker Landig (langjähriger Vorsitzender, jetzt stellvertretender Vorsitzender Jeverländischer Altertums- und Heimatverein), Bianca und Michael Janßen (die gebürtige Zerbsterin und der Jeveraner lernten sich 1991 kennen, heirateten 1994 und leben im Jeverland), Irene Stephan (Vorsitzende Zerbster Heimatverein), Steffen Schneider (Ortswehrleiter Feuerwehr Zerbst), Olaf Rieken (Stadtbrandmeister Jever), Hinrich Eden (Vorsitzender DLRG Ortsgruppe Schortens-Jever), Günter Benke (DLRG-Ortsgruppe Zerbst/Anhalt), Edwin Sperling (wurde von Jonny Harms zur Gründung der Zerbster Verkehrsvereins inspiriert und pflegt bis heute private Kontakte nach Jever), Manfred Lehmann (Vorsitzender Angelverein Jever), Veronika Schimmel (Schulleiterin Gymnasium Franciscum Zerbst), Michael Schmitt (langjähriger Vorsitzender Künstlerforum Jever), Rolf Schmitz (1. Vorsitzender Skatclub „Schlossturm“ Jever).
- Fotos: privat/Stadt Zerbst/Anhalt/Sport Print Zander/Jeverisches Wochenblatt/Helmut Rohm/Gerhard Block

Zerbst/Anhalt entdecken und Freizeitangebote vor der Haustür nutzen

Rechtzeitig zum Beginn der Sommerferien und der steigenden Nachfrage nach Freizeit- und Tourismusangeboten freut sich die Zerbster Tourist-Information, wieder von Montag bis Freitag von 9 bis 12.30 Uhr und 13 bis 18 Uhr sowie sonnabends von 10 bis 13 Uhr für Gäste und Anfragen aus nah und fern erreichbar sein zu können.

Damit sind viele Service- und Dienstleistungen der Einrichtung wieder weitreichend nutzbar, natürlich immer im Hinblick auf die aufgrund der Corona-Pandemie einzuhal-

tenden Hygiene- und Abstandsregelungen.

„Gästeführungen sind wieder buchbar, ebenfalls unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Lage. Die Mitarbeiterinnen der Tourist-Information beraten sehr gern und ausführlich interessierte Gäste über die bestehenden Möglichkeiten und Themen bei Führungen, so zum Beispiel zu Teilnehmerzahlen, dem Besuch von Objekten oder Baulichkeiten und dem Zeitaufwand, der sich aus der individuellen Planung für den Rundgang ergibt“, informiert

die Leiterin der Einrichtung, Viola Tiepelmann.

Am **Sonnabend, dem 15. August**, um 14 Uhr, lädt die Tourist-Information wieder zu einer öffentlichen Stadtführung ein, die zum Kennenlernen des Ortes und der Geschichte hervorragend geeignet ist. Entgegen der sonst möglichen spontanen Entscheidung zur Teilnahme wird diesem Fall aber unbedingt um Anmeldungen unter Telefon 03923 760178 und 2351 gebeten.

Für eine abwechslungsreiche und spannende Ferien- oder Urlaubszeit vor der Haustür

sind Radtouren, Erlebnisse in der Natur oder auch mit Tieren geradezu prädestiniert. Gern informiert die Tourist-Information deshalb auch über Ferien- sowie Freizeit- und Erlebnisangebote von Einrichtungen und Anbietern in der unmittelbaren Umgebung. Interessante Anlaufpunkte gibt es in der farbenreichen Landschaft und den schönen Ortsteilen zwischen Elbe und Fläming auf den 467 km² der Einheitsgemeinde Stadt Zerbst/Anhalt in jedem Fall.

Alles aus einer Hand!
 OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | SCHREIBUNTERLAGE U. V. M.



LINUS WITTICH Medien KG
 An den Steinenden 10
 04916 Herzberg (Elster)
 info@wittich-herzberg.de
 www.wittich.de
 Anfragen & Preisangebote:
 kreativ@wittich-herzberg.de

Kultur und Freizeit

Aktuelles aus der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt

Dessauer Str. 23a,
39261 Zerbst/Anhalt
Leiterin: Martina Linke

Kontakt:

Tel. 03923 2453
Fax: 03923 77 85 18
E-Mail:
stadtbibliothek@stadt-zerbst.de
Homepage mit Online-Katalog:

www.stadtbibliothek-zerbst.de
Zugang zur Onleihe mit E-Medien: **www.biblio24.de**
Netzwerk: **www.facebook.com/stadtbibliothekZerbst**
oder **www.instagram.com/stadtbibliothek_zerbst/**

Öffnungszeiten

Mo. 13:00 – 19:00 Uhr
Di. 10:00 – 12:00
u. 13:00 – 17:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 10:00 – 12:00
u. 13:00 – 17:00 Uhr
Fr. 10:00 – 15:00 Uhr
Wir haben für Sie geöffnet!

Seit dem 7. Juli können unsere Besucher endlich wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten eigenständig in den Regalen stöbern. Nach der pandemiebedingten Schließung war die Medienrückgabe bzw. -mitnahme nur nach Terminabsprache möglich. Die Übergabe erfolgte im Eingangsbereich. Das alles entfällt jetzt und Sie können sich wieder

frei im Gebäude bewegen – unter Einhaltung unserer Hygiene- und Verhaltensregeln:

- **Halten Sie einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen ein, auch in Warteschlangen.**
- **Bitte betreten Sie das Gebäude nicht, wenn Sie Erkältungssymptome zeigen.**
- **Im Eingangsbereich befindet sich ein Desinfektionsmittelpender. Besucherinnen und Besucher sind angehalten, diesen nach der Medienrückgabe zu nutzen.**
- **Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist erwünscht.**
- **Der Eingang dient nur zum Betreten des Gebäudes. Zum Verlassen nutzen Sie bitte den Hinterausgang über den Hof.**
- **Aktuell NICHT möglich sind:**
 - **Nutzung der Internet-PCs**
 - **Nutzung der Taschenschränke. Bitte bringen Sie deshalb keine großen Rucksäcke oder Taschen mit.**
 - **Toilettennutzung**
- **Beschränken Sie Ihren Aufenthalt auf ein Minimum.**
- **Die Besucheranzahl ist begrenzt. Kommen Sie, wenn möglich, allein.**

- **Bitte nutzen Sie weiterhin unseren Service, Ihre gewünschten Medien vorher telefonisch oder per Mail zu reservieren, sodass Ihr Aufenthalt bei uns so kurz wie möglich ausfällt.**
- **Für die Kinderbibliothek gelten evtl. eingeschränkte Öffnungszeiten. Bitte erkundigen Sie sich beim Personal, ob eine Nutzung möglich ist.**

Lesesommer XXL vom 09.07.2020 – 10.09.2020

Mit Beginn der Sommerferien in Sachsen-Anhalt startet der offizielle Lesesommer XXL dieses Jahr in die elfte Runde. In Zerbst können sich die Schüler bereits ab dem 9. Juli dafür anmelden und sich bis zum 10. September 2020 mit toller Ferienlektüre Pluspunkte fürs neue Schuljahr sichern. Wer teilnehmen möchte, kann sich in der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt kostenlos für die Zeit des Lesesommers anmelden, sogar ohne regulärer Nutzer der Bibliothek zu sein. Es sollte jedoch ein Eltern- oder Großelternteil beim ersten Besuch dabei sein.

Mitmachen können alle Schüler, die im nächsten Schuljahr mindestens die 3. und maximal die 8. Klasse besuchen. Um ein Zertifikat mit der Unter-

schrift unseres Bürgermeisters zu erhalten, muss man mindestens 2 Bücher gelesen haben und einen kurzen Fragebogen dazu beantworten. Ob es sich dabei um Mangas, Krimis, Abenteuerromane, Fantasy- oder Gruselbücher, Märchen oder Sagen handelt, bleibt jedem teilnehmenden Schüler selbst überlassen. Da es in diesem Jahr leider keine Abschlussveranstaltung geben kann, schickt die Stadtbibliothek die Zertifikate gesammelt an die jeweilige Schule. Dort kann es mit einer guten Note für das nächste Schuljahr belohnt werden. Das Landesverwaltungsamt ist mit seiner Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken Organisator und Koordinator des Lesesommers XXL. Hier laufen die Fäden der verschiedenen Aktionen, die besonders jungen „Lesemuffeln“ Lust auf mehr Lesen machen sollen, zusammen. Auch die Preise für das diesjährige Gewinnspiel werden von der Fachstelle zur Verfügung gestellt. Gesucht wird diesmal eine Stadt in Sachsen-Anhalt, die flächenmäßig die drittgrößte Stadt Deutschlands ist. Die Teilnahmekarten gibt es in der Stadtbibliothek.



Lokales Leben

Auszüge aus dem Kursangebot der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld, Standort Zerbst



Kreisvolkshochschule
Anhalt-Bitterfeld

Die KVHS Anhalt-Bitterfeld führt, unter Wahrung der Abstandsregeln und Hygienevorkehrungen, schrittweise die unterbrochenen Kurse weiter. Einige Kurse können erst im September fortgeführt werden. Die Teilnahme an neuen Kursangeboten bedarf der **unbedingten vorherigen Anmeldung!**

Diese ist nur telefonisch oder über die Homepage der KVHS Anhalt-Bitterfeld möglich.

Wir bitten für die momentanen Verfahrensweisen um Ihr Verständnis.

Auszug aus dem Kursangebot

Vorbereitungslehrgang auf die Fischerprüfung

Beginn - voraussichtlich:
Sa., 5. September um 07.30 Uhr
(6 x Sa.-Vormittag von 07.30 – 12.30 Uhr.)

Die Spur der Ahnen - Aufbaukurs zur Genealogie (Ahnenforschung)

Aufbauend auf den Grundlagenkurs Genealogie behandelt der Aufbaukurs genau die Fragen, die auftreten, sobald man den Einstieg in die Genealogie geschafft hat. Wie interpretiere ich die Kirchenbucheinträge? Wie überwinde ich tote Punkte? Weitere wichtige Themen sind die Beherrschung des Genealogieprogramms, DNA-Genealogie und das allzu oft verdrängte Thema des genealogischen Nachlasses. Der vorherige Besuch des Grundkurses Genealogie wird ange-

raten. Beginn: *Mo., 21. Sept. um 18.00 Uhr* (5 x)

Ein nachfolgender Kurs zur besseren **Schriftdeutung** in dem vermittelt wird, wie man alte Handschriften (handgeschriebene Archivalien) besser lesen und nachvollziehen kann, unterstützt ab *21. Okt., 18.30 Uhr* (9 x) die Spurensuche.

Training u.a. für das Großhirn bieten folgende Kurse:

Fitness für Körper & Geist durch Tanzen im Line Dance-Format

für Beginner - ab *Di.*,
1. Sept. um 10.00 Uhr (15 x)
für Fortgeschrittene – ab *Mo.*,
31. Aug. um 16.30 Uhr (15 x)

Kinestetik - Gehirntraining mittels einfacher Bewegun- gen

Beginn: *Mi.*, 2. Sept.
um 10.00 Uhr (6 x *mi.*)

Familienbildung:

Eltern-Kind-Angebote mit
Spiel- und Bewegungsanre-
gungen
(jeweils 10 VA mit 90 min.)

Kurs für Eltern mit ihren Ba-
bys im Geburtszeitraum *Nov.*
2019 - *Febr.* 2020 beginnt *Mi.*,
9. Sept. um 09.00 Uhr,

Kurs für Eltern mit ihren Babys
im Geburtszeitraum *März* - *Mai*
2020 beginnt *Mi.*, 23. Sept. um
11.00 Uhr und

Kurs für Eltern mit ihren Babys
- Geburtszeitraum *Juni* - *Aug.*
2020 beginnt *Mi.*, 7. Okt. um
13.00 Uhr

Besondere Hygieneanforde-
rungen sind unbedingt zu be-
achten!

Rückentraining in Lindau

Neue Kurse beginnen ab
Mo., 7. September 2020
um 18.00 Uhr und 19.30 Uhr

Qigong im Bürgerhaus Zernitz

Beginn: *Do.*, 10. Sept.
um 17.00 Uhr und 18.45 Uhr
(je 6 x)

Vortrag zur Gesundheitsbildung:

Lebensmittel mit Gesund- heitsversprechen - was ist dran und drin?

Mit vielversprechenden Wer-
bebotschaften buhlen Le-
bensmittelhersteller um
Verbraucher, die sich gesund-
heitsbewusst ernähren wollen.
Doch werden die ausgelobten
Versprechen tatsächlich ein-
gehalten? Ebenso groß wie
das Angebot an Lebensmit-
teln ist die Palette an Gesund-
heitsversprechen, mit denen
Hersteller ihre Produkte be-
werben. Doch kann Joghurt
wirklich das Immunsystem
stärken? Sorgen Fruchtsäfte
für gesunde Knochen und Ge-
lenke? Und vor allem: Dürfen

Hersteller so etwas überhaupt
versprechen? Zwar macht
die EU mittlerweile strenge
Vorgaben für Gesundheits-
werbung auf Lebensmitteln
- zurzeit sind europaweit nur
etwa 250 Aussagen erlaubt
-, doch nutzen viele Herstel-
ler Schlupflöcher in der Ver-
ordnung. Im Vortrag werden
die rechtlichen Vorschriften
für Gesundheitsversprechen
auf Lebensmitteln erläutert.
Außerdem wird anhand von
Produktbeispielen aus einem
aktuellen Marktcheck der Ver-
braucherzentralen aufgezeigt,
welche Schlupflöcher die Le-
bensmittelindustrie nutzt, um
ihren Produkten ein besseres
gesundheitliches Image zu
verleihen. Dieses Seminar ist
eine Gemeinschaftsveranstal-
tung der Verbraucherzentrale
Sachsen-Anhalt e. V. und der
KVHS Anhalt-Bitterfeld.
Termin:

Di., 22. Sept. um 10.00 Uhr

ENGLISCH-Kurse, die im Sep-
tember beginnen:

A1 Review für Wiederein- steiger/ Weiterlerner mit ge- ringen Vorkenntnissen

Beginn: *Di.*, 1. Sept.
um 17.00 Uhr (14 x)

A2/2 am Vormittag (Auffri- schung und Vertiefung)

Beginn: *Do.*, 10. Sept.
um 09.00 Uhr (13 x)

A2/6 für Wiedereinsteiger mit bis zu guten Vorkennt- nissen

Beginn: *Di.*, 1. Sept.
um 16.15 Uhr (10 x)

Wir freuen uns über Ihr Interes-
se am Kursangebot der KVHS
Anhalt-Bitterfeld. Unsere Ein-
richtung am Standort Zerbst/
Anhalt erreichen Sie **Di. & Do.**
von 10 bis 18 Uhr und **Mi.** von
10 bis 13 Uhr über: **Tel. 03923
6111500** oder jederzeit über
E-Mail: service@kvhs-abi.de.
Die aktuellsten Angebote fin-
den Sie immer auf der Home-
page unter: **www.kvhs-abi.de**
Vorherige Anmeldungen vor
Kurs/Vortrag sind **immer er-
forderlich!** (Angebote unter
Vorbehalt!)

Geburtstage und Jubiläen

Das Fest der „Goldenen Hochzeit“ feierte

am 11. Juli 2020

das Ehepaar Christian und Bärbel Hoffmann
Zerbst/Anhalt

Das Fest der „Diamantenen Hochzeit“ feierte

am 5. Juli 2020

das Ehepaar Erich und Frigga Schmidt
Zerbst/Anhalt, OT Deetz

Dazu übermittelt der Bürgermeister nachträglich
alle guten Wünsche für persönliches Wohlergehen
und viele schöne Stunden im Kreise ihrer Lieben.

Geburtstagsgratulationen des Bürgermeisters der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile



Besonders herzliche Glückwünsche übermittelt der Bürgermeis-
ter der Stadt Zerbst/Anhalt allen Jubilaren, die in der Zeit vom
3. bis 16. Juli 2020 ihren Geburtstag gefeiert haben.

Alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und Freude.

03.07.	Monika Hoffmann	zum 80. Geburtstag
03.07.	Annerose Höse	zum 70. Geburtstag
03.07.	Lieselotte Löffler	zum 90. Geburtstag
04.07.	Sieghard Engling Grimme	zum 80. Geburtstag
04.07.	Helga Gast	zum 80. Geburtstag
04.07.	Heidemarie Hinsche	zum 75. Geburtstag
04.07.	Christian Nels Bärenthoren	zum 75. Geburtstag
05.07.	Barbara Ifferth	zum 70. Geburtstag
06.07.	Irene Lehmann	zum 100. Geburts- tag
07.07.	Marga Berzau	zum 85. Geburtstag
07.07.	Marlies Heinrich Steutz	zum 70. Geburtstag
07.07.	Volkmar Meier Reuden/Anhalt	zum 70. Geburtstag
08.07.	Gerhard Allner Gödnitz	zum 80. Geburtstag
08.07.	Elsa Hanisch	zum 85. Geburtstag
08.07.	Nanni Kilz	zum 80. Geburtstag
08.07.	Horst Kölling	zum 80. Geburtstag
08.07.	Sylvia Schiebeling	zum 70. Geburtstag

08.07.	Helmut Zepernick	zum 80. Geburtstag	13.07.	Edda Bartsch	zum 80. Geburtstag
09.07.	Werner Bonitz	zum 70. Geburtstag	13.07.	Werner Germann	zum 85. Geburtstag
09.07.	Sybille Friedrich	zum 70. Geburtstag	13.07.	Brigitte Gotzmann	zum 75. Geburtstag
10.07.	Gisela Fiedler	zum 85. Geburtstag		Deetz	
10.07.	Wolfgang Kirchhoff	zum 70. Geburtstag	13.07.	Giesela Rostel	zum 70. Geburtstag
	Jütrichau		14.07.	Sybille Rey	zum 75. Geburtstag
10.07.	Melitta Schulze	zum 80. Geburtstag	14.07.	Doris Schwabe	zum 80. Geburtstag
11.07.	Christiane Bergt	zum 70. Geburtstag	15.07.	Hartmut Bergt	zum 75. Geburtstag
	Kerchau		15.07.	Marlis Hoffmann	zum 70. Geburtstag
11.07.	Albert Golze	zum 85. Geburtstag	15.07.	Johannes Hofmann	zum 70. Geburtstag
	Gehrdien		16.07.	Marianne Löwigt	zum 70. Geburtstag
12.07.	Hans-Joachim Angeli	zum 80. Geburtstag	16.07.	Lieselotte Neitzel	zum 90. Geburtstag
12.07.	Rosemarie Engel	zum 70. Geburtstag		Bias	
12.07.	Ingrid Kröner	zum 80. Geburtstag	16.07.	Heidrun Pachtl	zum 70. Geburtstag
12.07.	Kurt Maier	zum 80. Geburtstag	16.07.	Helmut Schiebeling	zum 80. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten für Zerbst und Umgebung

St. Bartholomäi Zerbst

Sonntag, 19. Juli 2020

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 2. August 2020

10.00 Uhr Gottesdienst

Gottesdienste im Seniorenheim:

Samstag, 25. Juli 2020

10.00 Uhr Willy Wegener

Freitag, 31. Juli 2020

10.00 Uhr Am Frauentor

Veranstaltungen:

20. Juli 2020

19.30 Uhr Männer im Gespräch

21. Juli 2020

17.00 Uhr Frauenkreis Bartholomäi (Treffen in Eichholz)

Anmeldungen für die Vorbereitung zur Konfirmation 2021 (Klasse 7 Schuljahr 2019/20) bitte an: bartholomaei-zerbst@kirche-anhalt.de

Regelmäßige Kreise und Veranstaltungen:

Kinderkirche findet derzeit nicht statt.

Musik:

Jungbläser (Klasse 5)

mittwochs: 15:45 Uhr (Schloßfreiheit 3)

Jungbläser (Klasse 6)

mittwochs: 16:15 Uhr (Schloßfreiheit 3)

Jugend- Posaunenchor

mittwochs: 17:45 Uhr (Schloßfreiheit 3)

Posaunenchor

mittwochs: 18:30 Uhr (Schloßfreiheit 3)

Kantorei

donnerstags: 19:00 Uhr (St. Bartholomäi)

Gospelchor

freitags: 18:00 Uhr (Schloßfreiheit 3)

St. Trinitatis Zerbst

Sonntag, 19.07.2020

14 – 17 Uhr Kirchenöffnung

Sonntag, 26.07.2020

10 Uhr Gottesdienst

14 – 17 Uhr Kirchenöffnung

Gottesdienste im Seniorenheim

Samstag, 25.07.2020

10.00 Uhr Willy Wegener

Katholische Kirche St. Jakobus Zerbst, Friedrich-Naumann-Straße 37

Jeden Donnerstag, 08:30 Uhr HI. Messe

Jeden Samstag, 17.30 Uhr, HI. Messe

— Anzeige(n) —

www.BrautmodeOutlet.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Rita Smykalla

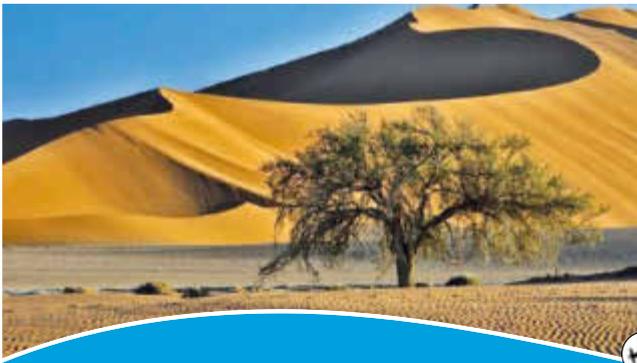
Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

034202 341042

Mobil: 0171 4144018 | Fax: 03535 489-242
rita.smykalla@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



pro Person
ab **1.999 €**
inkl. Flug, Busrundreise,
teilweise Halbpension
und Konzert
Buchungscode:
LW21

Vom 20.1. bis 1.2.2021:

13-tägige Traumreise »Stars unter Afrikas Sternen«

Namibia Rundreise 2021

✈ Windhoek und Umgebung - Sossusvlei - Swakopmund - Etosha



Erleben Sie auf dieser **Busrundreise** eines der schönsten Länder der Welt und die einzigartige Atmosphäre eines Konzertes auf einer namibischen Lodge mit drei Highlights der deutschen Schlagerwelt: **Mickie Krause, Ireen Sheer und Peter Wackel**. Das Konzert „Stars unter Afrikas Sternen 2021“ zugunsten der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP werden Sie noch lange in Erinnerung behalten.

Inklusivleistungen:

- Linienflug mit renommierter Airline von Frankfurt nach Windhoek und zurück in der Economy Klasse (Umsteigeverbindung möglich)
- Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- Transfers im klimatisierten Reise- oder Minibus
- 10 Übernachtungen in Hotels und Lodges der Mittelklasse (davon 6 Nächte Rundreise, 2 Nächte 3,5* Midgard Country Lodge und 2 Nächte in Windhoek im 4* Safari Court Hotel)
- 10x Frühstück, 5x Abendessen
- **Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«**
- **Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«**
- **»Pool-Party« mit DJ Goofy Förster**
- 2 Stadtrundfahrten (Windhoek und Swakopmund)
- Eintritte in die Nationalparks laut Reiseverlauf
- Ausflugsangebote optional zubuchbar
- Deutschsprachige Reiseleitung
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)
- **Kostenfreie Stornierungsoption bis 31.7.2020**

Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«



Ireen Sheer, Peter Wackel und Mickie Krause



Live-Show
Abenteuer
Weltumrundung

Ausführlicher Reiseverlauf unter: www.schlagernacht-namibia.de

20.1.-1.2. Frankfurt-Windhoek 13-täg. ab 1.999 €



50 € pro Person

50 € pro Person vom Reisepreis kommen der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau in Afrika verwendet. www.fly-and-help.de

E-Mail:
reisen@prime-promotion.de

www.prime-promotion.de

Veranstalter: Prime Promotion GmbH

Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548
(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

ReisenAKTUELL.COM
EHRlich GÜNSTIG VERREISEN!



Brockenbahn

Schloßkirche St.-Servallius, Quedlinburg



Harz

Morada Hotel Alexisbad in Harzgerode

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/4 Übernachtungen
- ✓ 3/4 x reichhaltiges Frühstücksbuffet
- ✓ 3/4 x Abendessen als 3-Gang-Menü oder Buffet
- ✓ Täglich 1 Getränk zum Abendessen
- ✓ Nutzung des Hallenbads
- ✓ WLAN im öffentlichen Bereich
- ✓ Hotelparkplatz (nach Verfügbarkeit)

Der faszinierende Naturpark Harz lädt zur aktiven Erholung ein. Das Hotel erwartet Sie im Stadtteil Alexisbad. Quedlinburg erreichen Sie nach ungefähr 20 km.

Ihr Hotel bietet ein Restaurant, eine Bar, Terrasse, Aufzug sowie Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und Skier. Der Wellnessbereich lädt mit Hallenbad, Saunen, Solarium und Fitnessraum zur Erholung ein.

Ihr Zimmer ist mit Dusche/WC, Fön, Telefon, TV und teilweise einem Balkon ausgestattet.

Reise-Code: moal

schon ab € **129,-** p.P.

4 Tage inkl. Halbpension Plus



Eigene Anreise

TERMINE & PREISE in €/Person im DZ

Saison	*letzte Abreise	Anreise Nächte	täglich	
			3	4
01.12. - 18.12.20			129	159
03.01. - 28.02.21, 01.12. - 21.12.21*			139	169
13.07. - 30.11.20			139	179
01.03. - 31.03.21, 01.08. - 30.11.21			149	189
01.04. - 31.07.21			159	209

Einzelzimmerzuschlag: 20 €/Nacht
Ermäßigungen: 1-2 Kinder 0-1,9 Jahre FREI, 2-5,9 Jahre 50 %, 6-11,9 Jahre 20 %
 Im Doppelzimmer mit Zustellbett bei zwei Vollzahlern.
Sauna: ca. 4 € pro Person/Tag
Leihbademantel: ca. 7 € pro Person/Tag
Fitnessraum: ca. 2 € pro Person/Tag
Kurtaxe: ca. 1,80 € pro Person/Nacht



Thüringen – Eichsfeld

Victor's Residenz-Hotel Teistungenburg in Teistungen

Für Sie inklusive:

- ✓ 2/3/5 Übernachtungen
- ✓ 2/3/5 x reichhaltiges Frühstücksbuffet
- ✓ 2/3/5 x Abendessen als Buffet
- ✓ Willkommensgetränk
- ✓ Victor's Wasser- und Saunawelt mit Hallenbad, Außenpool, Whirlpool, Strömungsbecken, Wasserrutsche, Blocksauna, Trockensauna, Eukalyptussauna, Laconium, Tepidarium, Caldarium und Infrarotkabine ✓ Leihbademantel
- ✓ 1 x Squash oder Badminton (ab 3 Nächten; 60 Minuten, inkl. Schläger)
- ✓ 1 x Leihfahrrad (ab 5 Nächten; 8 Stunden)
- ✓ WLAN

Mitten im idyllischen Eichsfeld empfängt Sie das Hotel. Göttingen erreichen Sie nach ca. 30 km.

Ihr Hotel umfasst die Villa Activa und die Villa Nova mit Klosterstube, Restaurant, Terrasse, Bar, Victor's Sportwelt mit Squash, Badminton u. v. m sowie Victor's Wasser- und Saunawelt (mit Villa Activa über einen Bademantelgang verbunden) mit einem Hallenbad, Außenpool, Whirlpool, Rutsche und Saunen.

Ihr Zimmer Standard (STD) in der Villa Activa bietet ein Doppelbett oder getrennte Betten, Dusche/WC, Fön, Safe, TV mit Sky und Telefon. Doppelzimmer Superior in der Villa Nova sind größer und teilweise mit einem Balkon.

Reise-Code: vite

schon ab € **119,-** p.P.

3 Tage inkl. Halbpension



Beispiel Doppelzimmer Superior

Eigene Anreise

TERMINE & PREISE in €/Person im DZ STD

Saison	*letzte Abreise	Anreise Nächte	täglich		
			2	3	5
01.10. - 30.11.20*			119	179	298
13.07. - 30.09.20			129	189	318

Zuschläge: Einzelzimmer STD: 20 €/Nacht
 DZ Superior: 20 € pro Person/Nacht, EZ Superior: 40 €/Nacht
Ermäßigungen: 1 Kind 0-6,9 Jahre FREI, 7-12,9 Jahre Festpreis: 10 €/Nacht im Bett der Eltern im Doppelzimmer Superior bei zwei Vollzahlern. Die Unterbringung im Zustellbett ist im Doppelzimmer Standard gegen Aufpreis buchbar.
Öffentlicher Parkplatz: ca. 5 €/Tag (direkt am Hotel)
Hunde: ca. 12 €/Tag (auf Anfrage)

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund der aktuellen Corona-Situation zu Einschränkungen der Inklusivleistungen kommen kann. Details vor der Buchung auf www.reisenaktuell.com. Die angegebene Hotel-/Schiffskategorie entspricht einer Einschätzung der Reisen Aktuell GmbH. Nutzung der Hotel-/Zimmer-/Schiffseinrichtungen ggf. gegen Gebühr (ausgenommen Inklusivleistungen). Für Personen mit eingeschränkter Mobilität sind diese Reisen im Allgemeinen nicht geeignet. Änderungen von Leistungen durch Dritte, Verfügbarkeit, Irrtümer und Satzfehler vorbehalten. Mit Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu tätigen.

Beratung & Buchung 0261-293519648

Mo. - Fr. 8-19 Uhr sowie Sa., So. und Feiertage 10-19 Uhr
www.reisenaktuell.com

Veranstalter: Reisen Aktuell GmbH, In den Weniken 1, 56078 Koblenz



Isolieren Sie die Zahlen!

		4		7		1		
8		1		5			2	
		2		4	6			3
1	6			8	7			
			5	9			6	8
4			7	2		8		
	8			3		6		1
		3		1		9		

GRÜSSKARTEN
LINUS WITTICH Medien KG



ab 25 Stück

Anfragen & Preisangebote:
kreativ@wittich-herzberg.de

Erste Hilfe Anhalt

**Erste Hilfe Kurse für
Fahrschüler und Betriebe
am 25.07.2020
von 8.00 - 16 Uhr**

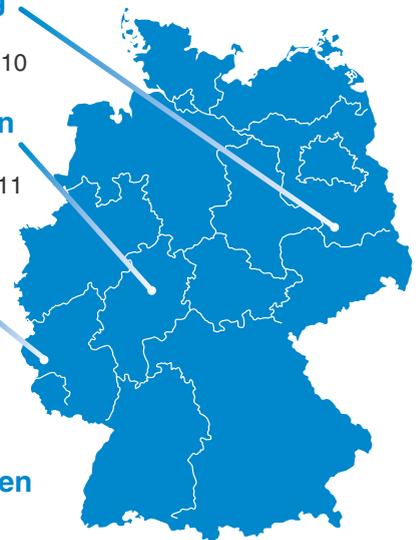
Anmeldung unter:
www.erste-hilfe-anhalt.de
☎ 0152/26 30 97 98

GEMEINSAM. MIT UNS.
GROSSES BEWEGEN.Über 5 Millionen Exemplare
pro Woche an 3 Druckerei-
Standorten in ...

**04916 Herzberg
(Elster)**
An den Steinenden 10

**36358 Herbstein
(Hessen)**
Industriestraße 9 – 11

**54343 Föhren
(bei Trier)**
Europa-Allee 2



**Mit uns erreichen
Sie Menschen.**



Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Der Schwarzwald ruft...

Kraft tanken, Wald baden, Ruhe spüren...

Relaxwoche

7 Übernachtungen mit Halbpension
tägl. kalt-warmes Frühstücksbüfett
5x Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett
1x festliches 6-Gang-Menü
1x kaltes Vesper

ab 458,-€

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obststeller
1x Kaffee und Kuchen
1x kleine Flasche Wein

2 Nächte ab 185,-€

Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit Halbpension

ab 272,-€

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region. („Im Moment“ dürfen wir wegen den Corona-Hygiene-Bedingungen kein Büfett anbieten)

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!